

V o r l a g e

für die Sitzung des Planungsausschusses
der Gemeinde Trittau am 09.07.2015

zu TOP 8: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32**
Gebiet: östlich der Bahnhofstraße, westlich und südlich der Straße
Kehrwieder
hier: Aufstellungsbeschluss

I. Sachverhalt:

Initiator für die Einleitung eines Planänderungsverfahrens war eine Bauvoranfrage vom ---- für den rückwärtigen Bereich eines Grundstückes an der Bahnhofstraße. Die Anfrage wurde am 20.11.2014 im Planungsausschuss beraten. Der Ausschuss stimmte dem Vorhaben einer weiteren Verdichtung grundsätzlich zu, obgleich ein positiver Vorbescheid für den Antrag wegen des Konfliktes mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 nicht zu erwarten war.

Der besagte Antrag wurde schließlich zurückgezogen, weil keine Aussicht auf Erfolg bestand. Verwaltungsseitig wurde daraufhin die bauleitplanerische Möglichkeit geprüft und eine Interessensabfrage bei den Eigentümern im Bebauungsplangebiet durchgeführt. Fünf von 12 angeschriebenen Parteien zeigten Interesse für die Schaffung weiterer Bebauungsmöglichkeiten. Am 18.06.2015 fand hierzu mit diesen Interessierten eine Informationsveranstaltung statt, bei der das weitere Vorgehen, persönliche Interessen sowie die Kostenübernahme besprochen wurden. Grundsätzlich bestand Einigkeit für eine flächenbezogene Kostenaufteilung. Das Gebiet der Planänderung (**Anlage 1**) umfasst dabei auch Grundstücke, die sich aus städtebaulichen Gesichtspunkten aufdrängen, mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen zu werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Für das Gebiet östlich der Bahnhofstraße, westlich und südlich der Straße Kehrwieder wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Planziel ist eine Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich zu ermöglichen.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange soll das Büro PLANLABOR STOLZENBERG in Lübeck beauftragt werden.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
6. Die anfallenden Planungskosten sind von den Planungsbegünstigten zu übernehmen.



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32, 1. Änderung der Gemeinde Triftau

Gebiet: Östlich der Bahnhofstraße, westlich und südlich der Straße Kehrwieder
ohne Maßstab

